

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

	Stadtamt 61	Stellungnahme-Nr. S0120/03	Datum 27.05.2003
zur Anfrage Nr. F0060/03 d. Frau/Herrn/Fraktion , PDS - Fraktion in der Landeshauptstadt Magdeburg, Regina Frömert v.08.05.2003		Datum der Genehmigung 10.06.2003	
		Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper	
Bezeichnung behindertengerechte Wohnungen		Dezernenten VI	
Verteiler Der Oberbürgermeister	Sitzungstermin 10.06.2003 8:00		

Anfrage F 0060/03 der Stadträtin Regina Frömert, PDS – Fraktion in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 08.05. 2003 behindertengerechte Wohnungen

1. Wie ist die derzeitige Situation auf dem Wohnungssektor bei behindertengerechtem, barrierefreiem Wohnraum?
2. Welche Entwicklung wird sich / kann sich vollziehen mit dem Stadtumbau?
3. Sollte es zu einer Verringerung des Angebotes kommen, wie ist beabsichtigt gegenzusteuern und die Wohnsituation und –Qualität behinderter Mitbürger nicht zu verschlechtern?

Zu Punkt 1

Die Belange des barrierefreien Bauens und Wohnens wurden in den letzten fünf Jahren in Magdeburg besser als zuvor berücksichtigt, was zu einer Verbesserung der Lebenssituation für mobilitätseingeschränkte behinderte Menschen geführt hat und das sich auch das Wohnraumangebot für diesen Personenkreis verbessert hat. Neben den knapp 200 Behinderten-Wohnungen aus der Zeit vor 1989 und annähernd 1.000 seinerzeit als „altengerecht“ apostrophierten Wohnungen¹ entstanden DIN-gerechte rollstuhlgeeignete Wohnungen u.a. in der Röntgenstr. (WBG v. 1893), in der Bahnhofstr. (WBG Stadtfeld), in der Zschokkestr. (St-Gertrud-Siedlungswerk), in der Leipziger Str. (SSW sowie VS/früher DRK)) und am Seeufer (Wobau) bzw. in der Schönebecker Str./Neue Str. (privat).

Mit Stand vom 31.12.2002 stehen in der Landeshauptstadt Magdeburg 401 altengerechte und 99 behindertengerechte Wohnungen sowie 86 alten- u. behindertengerechte Wohnungen zu Verfügung, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Weitere 126 Wohnungen wurden durch Fördermittel für Wohnraumanpassung den Bedingungen an den Wohnungsmieter angepasst.

Hinzu kommen weitere Wohnungen, die zwar selbigen Kriterien entsprechen, jedoch nicht erfasst wurden, da sie frei finanziert wurden.

Zu Punkt 2/3

Im Stadtentwicklungs- und Umbauprozess der Landeshauptstadt Magdeburg finden die Belange für Menschen mit Behinderungen oder anderen Handicap Berücksichtigung. Die Planungsinstrumente für den Stadtumbau sind so konzipiert, dass die Schaffung barrierefreien oder behindertengerechten Wohnraums einen erhöhten Stellenwert in der Städtebauförderung einnimmt.

In den bisherigen Richtlinien zur Städtebauförderung Stadtumbau Ost mit Erlass vom 28.02.2002 sind folgende Passagen zur Barrierefreiheit verankert.

In der „Wohnungsaufwertungs-Richtlinien Stadtumbau Ost“ unter Punkt 4.1.4 Barrierefreiheit ist formuliert, dass die Förderobjekte über einen barrierefreien Zugang verfügen müssen. Zudem bekommen Objekte zur Schaffung zielgruppenorientierter Wohnformen (z.B. barrierefrei und Mehrgenerationsformen) im Förderkatalog eine höhere Wertigkeit.

Nach der „Aufwertungs-Richtlinie Stadtumbau Ost“ muss gewährleistet sein, dass die zu fördernden Objekte, sofern es sich um bauliche Anlagen, die Wohnzwecken bzw. dem Gemeindebedarf dienen über einen barrierefreien Zugang verfügen.

Die neuen Entwürfe zu den Richtlinien Stadtumbau Ost verschärfen die Bestimmungen zugunsten der Schaffung barrierefreien und behindertengerechten Wohnraums.

Nach den neuen Richtlinien im Programm Stadtumbau Ost müssen die Wohnungen der Förderobjekte barrierefrei entsprechend der Planungsgrundlage/ Mindeststandards nach DIN 18025 Teil 2 so erstellt werden (z.B. schwellenfrei innerhalb der Wohnung, rutschhemmend und fest verlegte Bodenbelege), dass die allgemeine Eignung der Wohnung zur Nutzung durch ältere Personen oder Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung gewährleistet ist.

Erdgeschosswohnungen müssen nach DIN 18025 Teil 1 erstellt werden. Wohnungen sind alten- und behindertengerecht, wenn sie nach Art, Lage, Größe und Ausstattung für die Unterbringung älterer (ab dem vollendeten 60. Lebensjahr) bzw. behinderter Personen (Grad der Behinderung mindestens 50) geeignet und bestimmt sind, indem der barrierefreie Zugang zu ihnen gewährleistet ist und sie in den Technischen Bestimmungen für den sozialen Wohnungsbau im Land Sachsen-Anhalt entsprechen.

Kaleschky
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

Bearb.: Frau Sperling, 61.23
Tel.. 540 5325

Mitzeichnung: Amt 60